



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

**Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zum
Gesetzentwurf von BMFSFJ für ein
„Zweites Gesetz zur Änderung des
Schwangerschaftskonfliktgesetzes“**

Kontakt:

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)

██████████
AG Kirche und Gesellschaft, Abteilungsleiterin
Schönhauser Allee 182
10119 Berlin

████████████████████
████████████████████



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken e. V.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.) ist als bundesweite Vereinigung der katholischen Lai*innen einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteure in Deutschland. Als demokratisch gewählter Zusammenschluss aus Vertreter*innen von katholischen Organisationen, Bistümern und Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft setzen wir uns seit vielen Jahren intensiv mit den ethischen und praktischen Fragen und Herausforderungen von Schwangerschaftskonflikten auseinander.

Das ZdK unterstützt grundsätzlich das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs, schwangere Frauen vor sogenannten „Gehsteigbelästigungen“ vor Beratungsstellen, Arztpraxen oder Abbruchkliniken zu schützen. Insbesondere die Sicherstellung der ungehinderten Inanspruchnahme des staatlichen Beratungsangebots für Schwangere ist uns ein wichtiges Anliegen. Belästigungen und Bedrängnis gegenüber diesen Frauen durch Dritte zum Schutz des ungeborenen Lebens sind unserer Meinung nach kein geeignetes Mittel im Umgang mit den ethischen und persönlichen Herausforderungen eines Schwangerschaftskonflikts.

Das ZdK setzt sich für den Erhalt des aktuellen gesetzlichen Schutzkonzepts im Schwangerschaftskonflikt ein. In diesem Sinne muss auch die Umsetzung des gesetzlichen Schutzkonzeptes gewährleistet werden. Dazu gehört insbesondere auch die Sicherstellung des Zugangs schwangerer Frauen zur gesetzlich vorgegebenen Beratung. Sogenannte Gehsteigbelästigungen können diesen Zugang zu Beratung unterminieren, wenn diese dazu führen, dass sich die Frauen durch entsprechende Aktivitäten unter Druck gesetzt oder bedrängt fühlen, so dass sie ihren Weg in die Beratungsstelle abbrechen oder diese erst gar nicht aufsuchen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Anonymität der ratsuchenden Frauen nicht mehr gewährleistet ist. Diese möglichen Folgen sog. Gehsteigbelästigungen gilt es unbedingt zu vermeiden.

In diesem Sinne kann das ZdK das Anliegen des Gesetzentwurfs unterstützen, plädiert jedoch für eine differenzierte Auseinandersetzung angesichts der zur Debatte stehenden Einschränkungen von Grundrechten. Die vorliegenden Einschränkungen sind für uns nur denkbar in Verbindung mit einem klaren Bekenntnis zum aktuellen Schutzkonzept und der damit verbundenen Beratungspflicht vor einem Schwangerschaftsabbruch.

Wir weisen daher auf insbesondere folgende Aspekte des Gesetzentwurfs hin:

1. Schutzbedürftigkeit der schwangeren Frauen in vulnerablen Situationen des Schwangerschaftskonflikts

Als ZdK unterstützen wir deutlich die Würde und die Selbstbestimmung der Frau im Schwangerschaftskonflikt. Dabei ist jedoch die Selbstbestimmung nie absolut, sondern immer relativ in Beziehungen zu verstehen, insbesondere im Verhältnis zum ungeborenen

Leben. Eine ungewollte Schwangerschaft ist immer eine existenzielle Ausnahme- und Notsituation, über die nicht leichtfertig zu urteilen ist. In diesem Sinne können sich Frauen in einer sehr vulnerablen Situation befinden, wenn sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Sogenannte Gehsteigbelästigungen werden als Form der Meinungsäußerung zumeist der vulnerablen Situation, in der sich die Frauen befinden, nicht gerecht. Wie der Gesetzentwurf anerkennt, ist für die Beratung eine offene und sichere Atmosphäre entscheidend, damit der Zweck der Beratung als vorurteilsfreier Raum der Reflexion erfüllt werden kann. Frauen sollen durch die ergebnisoffene und zielorientierte Beratung gestärkt werden, eine für sich verantwortete und tragfähige Entscheidung für oder auch gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft treffen zu können. Druck und Belästigungen vor dem Eingang in die Beratungsstelle können diese Atmosphäre erschweren und verhindern. In diesem Sinne können die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Frau in dieser vulnerablen Situation gerechtfertigt sein. Anders ist die Situation des Personals von Beratungsstellen und Arztpraxen zu beurteilen, die ebenfalls durch den Gesetzentwurf vor Behinderungen ihrer Arbeit geschützt werden sollen. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Durchführung des Schutzkonzepts. Zugleich befinden sie sich nicht in einer vergleichbaren vulnerablen Situation wie die schwangeren Frauen. Somit ist es richtig, dass im Gesetzentwurf die Maßnahmen zum Schutz des Personals geringer ausfallen. Die Sorge davor, dass Gehsteigbelästigungen einen Grund gegen die berufliche Tätigkeit als Berater*in oder medizinisches Personal darstellen können, reicht unserer Meinung nach nicht aus, um weitere Maßnahmen zu rechtfertigen.

2. Die Maßnahmen der Einschränkung sind differenziert und verhältnismäßig auszugestalten

Die im Gesetzentwurf unter 6. und 8. c) vorgesehenen Maßnahmen zur Einschränkung der Gehsteigbelästigungen vor Beratungsstellen sind differenziert zu betrachten. Die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frauen und der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist genau zu beachten.

Es wird eine Bannmeile von 100 Metern um den Eingangsbereich vor Beratungsstellen und Kliniken vorgesehen. Angesichts unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort kann jedoch zum Beispiel durch eine Kurve der Straße die Nähe zur Beratungsstelle innerhalb der 100 Meter nicht mehr gegeben sein. Dadurch kann die Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu pauschal eingeschränkt sein. Wir plädieren daher dafür, das weichere Kriterium der „Hör- und Sichtweite“ zu verwenden, wo der unmittelbare Bezug zur Beratungsstelle oder Klinik entscheidend ist.

Wie das Bundesverwaltungsgericht am 23. Mai 2023 (BVerwG 6 B 33.22) festgestellt hat, besteht auch für schwangere Frauen kein grundsätzliches Recht vor Schutz vor Konfrontation mit anderen Meinungen. Vielmehr kommt es daher auf die Art und Weise der Versammlung oder sogenannten Gehsteigbelästigung im Einzelfall an. In diesem Sinne sind die Maßnahmen, die unter 6. c) vorgesehen werden, zu beurteilen. Die Maßnahmen unter Nr. 1.- 3. beziehen sich auf physisches und psychisches Bedrängen der Schwangeren und ihr eine Meinung gegen ihren Willen aufzudrängen. Diese Verhaltensweisen zu verbieten, halten wir für angemessen und angesichts der deutlichen Belästigung der Frau gerechtfertigt.

Davon zu unterscheiden sind die vorgesehenen Maßnahmen unter Nr. 4 und 5., die die Äußerung von „unwahren Tatsachen“ und von Inhalten, die „offensichtlich geeignet sind, eine Schwangere, die diese zur Kenntnis nimmt, stark zu verwirren oder stark zu beunruhigen; dazu zählen vor allem Inhalte, die auf unmittelbare emotionale Reaktionen von Furcht, Ekel, Scham oder Schuldgefühlen abzielen“ verbieten. Diese Maßnahmen sind in der Formulierung unserer Meinung nach sehr weitgefasst und können auf verschiedene Situationen angewandt werden. Gerade angesichts der Vielzahl an unterschiedlichen, (teilweise religiösen) Überzeugungen und Auffassungen in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche, muss der Gesetzestext deutlicher fassen, welche Aussagen und Inhalte gemeint sind. Die Einschränkungen dürfen nicht über das Ziel des berechtigten Schutzes der Frauen hinausschießen, und jegliche, auch kritische Meinungsäußerungen einschränken.

3. Die Einschränkungen von Gehsteigbelästigungen sind mit einem klaren Bekenntnis zum aktuellen Schutzkonzept zu verbinden.

Das ZdK knüpft seine Unterstützung des Anliegens des Gesetzentwurfs ganz klar an ein eindeutiges Bekenntnis des Gesetzgebers zur aktuellen Gesetzlage in §218 StGB. Wir sehen in der doppelten Anwaltschaft für die Mutter und das ungeborene Kind einen auch im europäischen Vergleich sehr wirksamen und erfolgreichen Ansatz, um den Rechten der Frauen und dem Schutz des Lebens bestmöglich gerecht zu werden.

Wir mahnen Vorsicht an, Formulierungen in der Gesetzesbegründung als vorbereitende Argumente für eine Gesetzesänderung von §218 StGB zu verwenden. So weisen wir Formulierungen im Entwurf zurück, die die aktuelle gesetzliche Lage als zusätzliche Belastung im Schwangerschaftskonflikt bezeichnen (vgl. S. 12.). Auch weisen wir darauf hin, dass die Perspektive des ungeborenen Lebens in der Konfliktsituation im Gesetzentwurf nahezu gänzlich ausgeblendet wird. Das ist aus ethischen Gründen nicht zu akzeptieren.

Wir fordern daher eine Anpassung des Gesetzentwurfs hin zu einem klareren Bekenntnis zum aktuellen Schutzkonzept und der Beratungspflicht nach §218 StGB.

4. Statistik: Überblick über Versorgungssituation

Neben den Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Eindämmung der Gehsteigbelästigungen sieht der Entwurf eine Ausweitung der Bundesstatistik zu Schwangerschaftsabbrüchen vor. Wir unterstützen, dass zukünftig auch die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche und der Einrichtungen auf kommunaler Ebene ausgewertet werden. Wir erachten es für positiv, dass so ein deutlicher Blick auf die Versorgungslage möglich wird. In diesem Sinne lässt sich zukünftig besser feststellen, ob es sich bei der häufig beklagten mangelhaften Versorgungslage um ein flächendeckendes oder ein punktuell regionales Problem handelt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Gesetzentwurf damit noch keinen Beitrag zur Frage der Versorgungssicherheit leistet.

Fazit

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Zentralkomitee der deutschen Katholiken das Anliegen des Gesetzentwurfs zur Eindämmung von Gehsteigbelästigungen zur Sicherstellung der Beratungspflicht und des gesetzlichen Schutzkonzept unterstützt. Das Anliegen, Frauen in der vulnerablen Situation des Schwangerschaftskonflikts zu schützen, halten wir für angemessen.

Zugleich müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen in der Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Frau und der Meinungs- und Versammlungsfreiheit differenziert und gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip formuliert werden. In diesem Sinn mahnen wir an, die Maßnahmen Nr. 4 und 5. unter 6. und 8. c) zu präzisieren und fordern statt einer Bannmeile von 100 Metern das Kriterium der „Hör- und Sichtweite“ einzuführen.

Ebenfalls kritisieren wir, dass der Gesetzentwurf ein mangelndes Bekenntnis zur aktuellen Gesetzeslage von §218 StGB aufweist. Die Verpflichtung zur Beratung ist das Faktum, welches eine staatliche Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit vor Beratungsstellen und Abbruchkliniken rechtfertigt. Vielmehr können wir den Gesetzentwurf nur unterstützen, wenn damit das klare politische Ziel des Gesetzgebers verbunden ist, die bestehende Beratungspflicht im Schwangerschaftskonflikt unbedingt zu erhalten.